



Fürstl. Sachsen : Querfurthische und Weissenfelsische

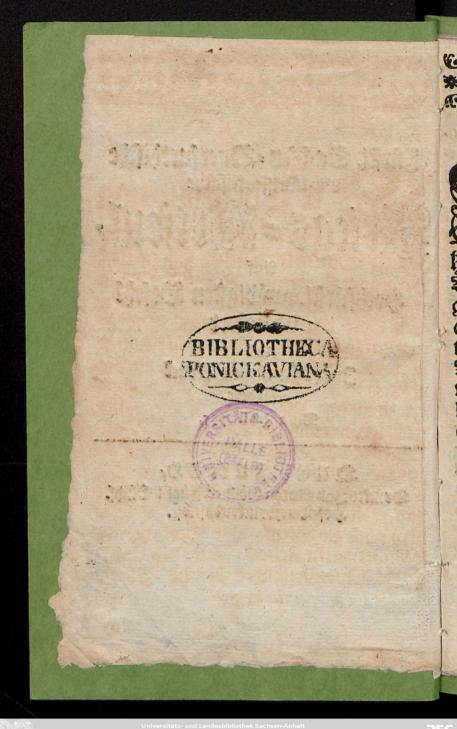
Friegs = Mrticul,

Hochfürstl. gnädigsten Besehl publiciret

Bum öffentlichen Druck befdedert.

Den 2. Junii 1735.

QUENFUNEDI Oruckts Joh. Anton Göllner, Fürstl. Sächs. Pos-Buchdrucker daselbst.



CONCOUNT CON

Ir Christian von Gottes Gnaden, Hers hog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg/auch Engern und Bestphalen, Land: graf in Thuringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder- Lausis, Gefürsteter Graf zu Denneberg, Graf zu der Mard, Ravensberg und Barby, Herr gum Ravenstein 2c. 2c. 2c. Fügen hiermit mannige lich zu wissen, daß, nachdem wir reifflich erwogen, wie an guter Ordnung u. Kriegs: Disciplin das Blud, und Gedenben des gangen Krieges, und die Beruhigung, Schut, Sicherheit, und Wohlfarth derer Lande/ und Unterthanen hange, Wir das hero auch zu Steiff: und Benbehaltung fothaner guten Kriegs = Bucht ben Unferer Fürftl. Querfurthischen Reichs : Compas ante

gnie nachgeseten Articuls = Brieff verfaf. fen zu laffen der Rothdurfft zu fenn erach: ret, und gleich wie Wir darben anders nichts, als die Beforderung gottlicher Ch. re, und Handhabung ber heilfamen Bei rechtigkeit, bargegen aber die Abschaffung aller den ermeldter Unferer Reichs.Com: pagnte vorfommenden Migbrauche, Unge. borfains, und Unordnung zum 3wed, und Biel haben; Alfo ift auch unfer gnabigfter, und ernfter Wille, daß nachfolgende Urticul so wohl von Ober- und Unter-Officiers als auch gemeinen Goldaten, so ben mehr: gedachter Unferer Reichs-Compagnie ftehen/ und wurdlich enroulliret fenn, biernechst auch insgemein von allen denjenigen, welche sich darben, es geschehe, wie, und welchergestalt es immer wolle/ aufhalten, und leben wollen, wohl in acht genommen, Denenselben in allen, und jeden Dunckten steiff: und unverbrüchlich nachgelebet, dar: auf gelpr den, und die Execution nach vollurecket werden solle.

Art. K.

9

3 SIFE

DI

1

Social

1

D 1



Art. I.

ies 1g

n

10

r

160

8

r:

re

0

1

n

1=

3

Oll ein jedweder der wahren Bermah, Gottes furcht sich besteißigen, Gottes, und kein Abgötter, Schwark, surcht/und Rünstler, Teuffels. Banner, Bestmas Berboth der, und Waffen. Segner, ben Unserer terey, auch Fürstl. Duerfurthischen Reichs. Compas Teuffels, gnie gedultet, sondern dieselben nach Be, Banneren sinden mit Staupenschlägen, Verlust Bestrasung. der Ehren, oder schimpsslicher Berweis sung abgestrasset werden.

Ber den Nahmen Gottes, und dessen Strasse ber Hochheiliges Wort, oder die heiligen Gaselästerung, eramenta lästert, es geschehe gleich truns und Sacraschens oder nüchternes Mundes, dem soll mentirung. seine Zunge mit einem glüenden Eisen durchstochen, und er aus Unsern Fürssenthum und Lande verwiesen, auch wohl gar nach Beschaffenheit der Sachen am Leben gestrasset werden.

Wer den Nahmen GOttes mit Flue Straffe bes den, und Schwöhl en mißbra ichet, soll und Schwö, 21 3 nach reis. nad vorgangener Ermahnung, und nicht erfolgter Besserung mit Abneh. mung feiner Montirung von ber Comvannie verstoffen werden.

Straffe ber Wer die Predigten gottliches Worts, Berfaum, wenn ein Zeichen, Kriege . Bebrauch niß göttl. Worts und nach, darzu gegeben worden, versaumet, Derer Dree oder mittler Zeit sich benm Gefoffe, oder Digten. auf Sviel-Plagen finden laffet, foll, wen es ein Officier, mit Decourtirung einer halben Lohnung, ein Bemeiner aber mit dem Klinten · Tragen, holgern Pferd, oder Pfahl gestraffet werden.

Straffe bes Schendens und Ansia. mabrenben Gottess Dienst.

Unter währenden Gottesdienst oder pffens unter Bethstunden sollen die Marquetender oder Schenden fein Beschenck auszas pffen, es geschehe denn zum Behuff derer Rranden, ben Berluft ber Baare, und willkuhrlicher Bestraffung.

Bermah. nungjum untertha. nigl. Res borfam ge gen bie bobe Landes De porgefette Officiers, and Bei ftraffung wider die Berbrechere

Uns, als dem Haupte, sollen für allen spectu. Ge Dingen alle, und jede, so wohl Officiers, als Gemeine, allen gebührenden Refpect, Ehre, Gehorsam und Treue erbrigteit und weisen, oder die Berbrechere wiedrigen. falls ohne Unsehen der Person, Standes, oder Bedienung nach Beschaffenheit der Sachen an Leib und Leben gestraffet werden.

7. Ebeno

D

ur lei

ge

Ct J

9

B 000

Ebenmäßigen Respect sollen fie denen- Beborfam jenigen hohen Stabe-Officierern unter gegen die Dero Commando sie gesetzet werden, Staabs, und andere und denen nachgesetten Ober-Officiers Officiers, leisten, ben gleicher Straffe. ftraffung de rer Contras penienten.

10

40

10

ø.

d

t,

r

ñ

r it

D,

r

r

10

r

10

n 3.

es

1

10

8,

et

110

r

Belde Unsere, oder der Ihnen vor- Schuge gefesten Beneralitat Sous Brieffe, und Briefe und Salve-Barden nicht gebührend refpe Salve. ctiren, sondern dargegen semand mit Guarden, Plundern, Rauben oder sonst beleidi zu respecti. gen, sollen ihren Salf verlohren haben. ren, und bie nienten ju beftraffen.

Niemand foll fich feinem Officier, was Gtraffe ber Nahmen er auch senn mochte, bis auf Widerse. Die Gefreyten, in Commando widerse- bie Offi-Ben, er sen gleich von selbigen, oder einen ciers. andern Regiment ben Bermeidung Ehr. und Leibes. Straffe.

10.

Wer seinen Degen gegen seinen D. Straffe be. ber oder Unter Officier, Schaden dar fo gegen ih mit zu thun, in Buarnison entbloffet, redficiers foll die Hand verlohren haben, geschichts den Degen aber unter fliegender Kahnen und Bug-sieben. Ordnung, follharquebuftret werden. 11, 211

24 4

Straffe des Alle Duelle sollen, wenn einer das ter Duelle. durch ums Leben kommt, ben der ordents lichen Straffe des Todtschlags verbothen senn.

12.

Strafe des Wer vorsetslich, und muthwillig einen vorsetzlichen tödtet, es geschehe, mit waserlen Gewehe schot, re, oder wie es wolle, soll ohne Gnade mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geschracht werden.

13.

Straffe des Alle Todtschläge, so aus Unvorsichtigunvorsichtis keit, zufälliger Weise oder aus rechter
gen Todt. Nothwehre geschehen, sollen nach Inso aus halt Rapser Carl des Vten, und des
Rothwehre Reichs peinlichen Half-Gerichts-Ordgeschicht. nung abgestrafft, und darnach gesprochen werden.

14.

Ctrasse des Wer um gewisses Geld, oder Geldes ums kohn Werth, es sen viel oder wenig, einen ans dern umzubringen sich gebrauchen lässchlags. set, soll, wenn er die That würcklich vollsbracht, geviertheilet werden.

15. Wir,

0

201

150

Würde er aber solches zu thun sich Wie dergt.
unterstehen, und der blasse Conacus mit zu bestraften würcklicher ohne die Vollstreckung her die würcklie aus bricht, soll er nebst deme, der ihn dar de Vollstreckung zu vermocht hat, mit dem Schwerdt ges nicht ersols richtet werden.

Zauberen foll mit dem Feuer gestrafft Straffe ber

werden.

ta

11

t

.

Mer mit eines andern Cheweib, er Straffe bes sen ledig oder verhenrathet, die Ehe mit eines bricht, soll des Todes sterben.

Ber des Lasters zwiefacher Ehe sich Strasse des theilhaftig machet, und ben Lebezeiten zwiesachen bes erstern Ehe. Genossen einen andern und gedow. Mann, oder Weib würck, oder wissents pelten Ehe. lich zur Ehe nimmt, der, oder dieselbige solles mit dem Halse bezahlen.

Wer ein Weibesbild, sie sen jung oder Etrasse der alt, entsihret, oder nothzüchtiget, hat weiblicher das Leben verwürcket.

Da jemand abscheuliche Laster der Sodomitis Unkeuschheit wider die Natur begienge, ichen und der soll mit Feuer verbrannt werden. till. Un-

DE

21.

Straffe bes Diebstähle, so geringe, sollen auf erDiebstahls, folgte Erstattung, was entwendet, zum
wenigsten mit scharffen Gefängniß, Gafsen-Lauffen, und schimpflicher Verweifung von der Milik abgestrafft werden.

Straffe bes Diebstahls mit Ein:

bruch und Welche aber mit Einbruch, und zum ju wieder, dritten mahle geschehen, oder der Werth len, und ben des gestohlnen Guths sich hoch beläusst, nicht ersolg, sollen mit dem Strang gebüsset werden. gung des

Werths.

23.

23.

Ctraffe bes wehr, Ruff-Zeug- und Proviant- Cam- an Artillerie mer, des gleichen auch seinen Herrn, oder und Provi.

Cammeraden bestiehlet, soll mit gleichsand, seinem mäßiger Straffe beleget werden.

Cammera,

Der wissentlich gestohlne Sachen Straffe der kausst, oder verkausst, dessen Guther solwissentl. len confisciret, und er von unsver Milip Raust und schaust, schaust und schaust.

fung ger fiohiner

Girber. Wer ohne ausdrücklichen Befehlder Straffe des Generalität einigen Brand, ce sen in Brandes Feindes, oder Freundes Land vorseslich ohne Besehl verübet, soll mit Feuer verbrannt iverber Geneden.

26. 21:

26.

26. Aller offentlicher Gewalt, und Strafe Geraffe ber fen-Raub foll mit dem Schwerdt geftra. dffentlichen fet, und des Thaters Ropff auf einen und Strafe fen Maubs. Pfahl gestedet werben.

Wenn aber Berwundung oder ein Straffe bes Mord zugleich mit vorgegangen, foll der Straffen Thater mit dem Rad vom Leben zum Berwund. Tode gebracht werden. morbung. 28.

Straffe ber Belder Officier hierzu durch die Fin - Officiers, fo ger fiehet, und von Straffen-Rauben benm ober Dieberen wiffentlich participiret, Rand burch Straffen. foll als ein Straffen-Rauber und Dieb Die Finger feben/ ober geftrafft werden. darbon pare ticipiren.

Wer jemand in seinem eigenen Logi. Straffe ber ment mit Bewehr, Prügeln, und der. ilberfallung gleichen überfällt, prügelt, oder sonst ver- malethätige gervaltiget, soll die Faust, oder befundes teit in eines nen Umffanden nad das Leben verwar, andern fei. nem eigene Logiment. cfet baben.

Wer einen End begehet, und falsch Straffe bes 30. fdivohret, dem follen ziven Finger abae- Des. hauen, und er, als ein Schelm vom Re. giment verwiesen werden. 3. Wer

Straffe der Wer seine Fanne boshaffter und Berlassung Meinendiger Weise verlässet, und aus der Fahne, reisset, es seh im Felde, oder Guarnison, ter Ausreiß soll, wenn er wieder errappet wird, ohne sung. einige Gnade gehencket werden.

Ofrasse des Alle Liberläusser, u. welche ben Uberver über.
läusser.
gab einer Festung sich ben dem Feinde
gutwillig untergestellet haben, sollen,
wenn sie wieder betreten, aufgeknüpsse
werden.

Straffe ber Welche heimliche Zusammenkunste beimlichen ohne Vorbewußt des Generals oder kunste ohne obersten Commandeurs anstellen, sollen Borbewußt als Meinendige an Leib und Leben ges mandiren, strafft werden. den Ossie.

Auffandes Lente, oder jemand anders um Hilffe mit Anruf. ruffet, und dadurch einen Auffand vers ur sachet, soll nebst seinem Benstand am Leben gestrafft werden.

Straffe der Werrätheren beschuldiget, und Berräthes deren gebührend überwiesen worden, soll geviertheilet werden.

36. Wer

1

Wer einen vom Feind ausgeschicken Straffe der Rundschaffer hat, und nicht anzeiget, soll Berbeh, in gleiche Straffe gefallen seyn.

36.

36.

36.

36.

36.

Sundschaffe der Geralden Geralden, soll Berbeh, son gleichen Genoblichen Kundschafe ser

Wer Meuteren macht, oder durch 37. aufrührische Worte darzu Anlaß giebt, Meuteren soll strangulirer werden.

28. Straffe beforter der Gent fon fon de Meuteren micht anzeiget, soll, als der Meutmacher höret, und seicht anzeiget werden.

Der dem Feind die Losing offenbahe rung der ret, soll seines Kopsse verlustig senn.

40.

Offenbahe rung der Lustig senn.

Lustig seind und dessen Feind
und dessen

Wer sonst schriffts oder mindlich, es 40. sen was es wolle, ohne Vorbewußt des Straffe der Generals correspondiret, leidet gleiche Correspons Straffe.

Der in einer belagerten Stadt zu ar, verweigerbeiten, wachen, oder fechten sich wegert, Wachtenfoll als ein Meinendiger Verräther ges und Fechfraffet werden.

Stådten.

Damit man sich auch destoweniger In Krieges

ungezwune gene, und feine übel: thatiae Derfonen genommen merben.

Ten redlide, Ungehorfams und Meuteren zu befahren babe ; fo follen unfere Officiere dabin feben, daß redliche, ungezwungene. und feine übelthätige, noch verleumde Perfonen in unfere Dienfte geworben, und alle verbothene, Practiquen, und Aralistigfeit darben eingestellet werde.

43. Maleficane ten, Dor. ber, Diebe, Straffen, Rauber, Chebrecher nicht in Rriegs. Dienste ges nommen . werden.

42. Berlauffene, verbannete Malefican. ten, welche entweder berüchtigte Morder, Diebe, oder Straffen-Rauber, Cheund berglei brecher, und bereits einer Ubelthat balden follen ber unter Sancters Sanden gewesen, und wiffentlich angenommen worden, follen nicht pagiret, sondern weggewiesen werden, und die Officiers andere aus ib. ren Mitteln dafür zu schaffen schuldig fenn.

44. Berboth ber auffere prdentlie den Ein. und Unsge, Retrende. menten.

44. Niemand foll aus einer Beffung ober bung in Be. Retrendjement andersivo aus- und einftungen und gehen, als durch die gewöhnliche Pforte ben Straffe Leibes und Lebens.

45. Straffe Des rer, fo auf Schild: machten Schlaffen, ober fre, ventlich bas bon abace

heu.

45. Ber aufder Schildwacht ichläfft, es fen im Belde oder Guarnison, oder freventlich unabgelößt darvon abgehet, foll arquebufiret werden.

46. Der.

Dergleichen Straffe soll der Officier, Straffede, so ohne Erlaubniß, es geschehe unter rerdficiers was Vorwand es wolle, von dem Corps wache gebet, und ben Visitirung der ben.

Wache nicht wird angetroffen, unter- worffen seyn.

n

D

.

1

Mer Hand an die Patroulle legt, oder Straffe des das Gewehr auf sie Jucket, soll nach rich, ter, so sich terlicher Erkantnis die Faust, oder das troulle ber. Leben verwürcket haben.

Niemand soll nach besetter Wacht, so Berboth lange, und bis des Morgens die Reveuil, nach der le geschlagen, einen Allarm mit Schiessen, Wache mit Balgen, oder sonsten erregen, ben Ber, Schiessen und lust Ehr- und Lebens.

Wer densenigen, so die Wacht paßis Stroffe des ren, etwas abnimmet, oder ihnen ein rersenigen, Trinck Geld adzwinget, soll an Ehre, welchedie Leib, und Guth, oder Standes-Ernies Wache pass drigung gestraffet werden.

Alles Bürsfel- und Karten-Spiel soll wingen.
insgemein denen Soldaten verbothen Berboth
ses Bürsten, ben Straffe des Gassenlauss.
sarten.

51, Ein Spiele.

Den Wirth Werseinen Wirth, dessen Frau und und die Seinen Winder, ungebürlich tractiret, schläget min under oder verwundet, soll nach Erkänntniß an leidiget laßten.

Veilb und Leben ohnnachläßig gestrasst werden.

Straffe der Mer in einer Schlacht den Ansang rers soinder zur Flucht macht, oder in Zeit der North Schlacht zur Flucht macht, oder in Zeit der North stücktig zu sechen sich weigert, der mag von jederswerden, und mann auf der That ohne Berwürckung nicht sechten getödtet, oder wann er davon kömmt, soll wollen.

er ohne Gnade am Leben gestrafft were den.

Straffe des Wann gange Trouppen im Felde ihre Officiers, wenn gange Devoir nicht thun, sondern flüchtig wer-Trouppen den, hat der Officier, so an der Flucht flichtig werden. schuldig, das Leben verwürcket.

Straffe be. Die gemeinen Soldaten aber soll von rer gemeine den Schuldigen der zehende aufgehenckt, die

Die übrige aber auffer bem Lager allein ten, wenn gu liegen, und ohne Eftandareen zu die grouppen' nen, auch bas Lager, bis fie ihre Berbre flichtig men den durch mannlide Thaten gebuffet zu ben. 56. reinigen angehalten werden. Straffe des rer, so aufe ferbalb oder Miemand foll aufferhalb oder hinter binter dem dem Bug ohne Erlaubnif über eine Bier- Bug ohne tel Meile fich finden laffen, ben Leibes ben Geite Straffe, wer aber eine Mellivegs zuru- seben. efe bleibt, folles mit dem Leben bezahlen. Im Felde und Guars nison soll Wer im Felde oder Guarnison ohne niemand ohe Pag feines vorgefesten Officiers ausge, ne Paf feis nes Officiers het oder reitet, oder über Racht von feiner ausgehen, Compagnie bleibet, foll Ehr- und Leibes ber über Racht von Straffe unterworffen fenn. der Compae anie bleiben. 58. Gin Officier und Goldat, der die Mu- Straffe des

130

110

int

(1)

80

di

et

111

Ft

a

h

25

13

fferung zu thun verweigert, soll als ein ver so die Meutmader geftrafft werden.

Welcher Officier ben ber Mufferung Ben ber Betrua und Unterschleiff gebrauchet, foll feiner Ehre und Charge verluftig fenn.

60. Unterschleif Ein Goldat, so sich zur Musterung brauchen. vermiethet, foll das erfte und andere Straffe des mabl rer fo fic

Mufterung

su thun sich weigern.

Musternog

ficier Be. trug und

foll fein Ofe

-

mahl mit dem Gaffenlauffen gestrafft, miethen.
or. die ein Schelm weggewiesen werden.

Niemand
foll sich einer Gleicher Straffe soll unterworffen
Rahmen
einschreiben senn, wer sich mit einem falschen Nahmen
tassen, oder einschreiben lässet, oder mit fremden Bemit fremden wehr und Wassen erscheinet.
gewehr
und Wassen

erscheinen.
62. Wer auf der Musterung einen Com-Geraffe de missarium mit harten Worten angreift, rer, so die Commissa oder ihn würcklich beleidiget, soll ohne gien auf der Gnade an Leib und Leben gestrafft wer-

Musterung den. beleidigen.

63.
Strasse de Die Officiers sollen ihren Soldaten rer Officiers nicht weniger, als ihnen Monathlich darweiche de, auf gereichet wird, geben, wer darwider nen Soldat handelt, dem soll sein Degen abgenome dentl. Lehr men, und als ein Treuloser seiner Thre nung mos und Charge entsetzet werden.

michtreit 64.

Gen. Belcher Officier auf mehr Soldaten Straffe beisich zahlen läst als er würcklich hat, soll ver Officiers gleicher Straffe unterworffen seyn.

auf mehr Soldaten zahlen lass fen als sie haben.

Falls der Sold nicht allemahl richtig folgete, sondern es sich über die Zeit etwas damit verzöge, sollen die Officiers und

Sepuntere Sole

Soldaten Gedult tragen , und nichts de. bleibenden Roweniaer ihre Wacht und Derren DieDfficiers Dienste verfeben, und feinen Bug gegen und Goldas den Zeind und sonften abschlagen, oder ten bennoch miedrigen falls als Meutmacher ge- thunund Arafft werben.

66.

Wer in Guarnison seinen Sold zur Lingebuhr oder öffentlich fordert, foll an rer, fo ihren Leib und Ehre, wer aber in einem Bug Gold jur und Anschlag gegen den Feind oder sonst ben Berrichtung dergleichen Dienste, fordern. um Geld fpricht, foll am Leben gestrafft werden.

670

Ein sedweder Soldat soll ben vorfal- spenstigen fenden Gelegenheiten, wann er barzu Comman. commandirt wird, es fen im Felde oder nicht arbeis Guarnison, arbeiten, wer sich darinn ten wollen. weigert, und den commandirenden Officier widerfetet, foll an Leib und Leben ger Keinde er firafft werden.

68.

Bas einer oder mehr in Schlachten men foll jede oder Stürmen dem Zeind abgenommen, weben ber foll jedem, nach Kriegs. Ordnung und Recht, verbleiben, an dem Proviant ben Graffe aber, so in den Vorrathe, und andern an Proviant Daufern gemeines Rugens gefunden und Bor.

Gold, follen ihre Dienfte Gedult hao ben, ben Straffe.

> 66. Straffe bes Ungebühr oder öffentle

67. Straffe Dee rer widers dirten, fo

68. Die vom oberte Beus tein Schlachten und Sturbleiben, ien doct feiner

Wird, fern, auch

Sefdüte wird, desgleichen an Geschütz, Munition, und Wani Kraut und Loth, und was sonst allention sich ver halben zu der Artillerie gehöret, soll sich niemand vergreiffen, ben Ehr-Leibs- und Lebens-Straffe.

69. 69. Bann einer auffer bem Lager Pros Straffe bei viant, ehe es gebührend tariret worden, rer, fo auffer verkaufft, fo foll der Räuffer nicht allein Dem Lager Propiant fauffen oder des Geldes, fondern auch der Berfauffer der Waaren verlustig senn, und willberfauffen, ehe es tari, führlicher Straffe barzu aemartia ret morben. fteben.

Straffe des rer/ so sich Es soll keiner an den Nachrichter, odek an dem Nachrichter S'ustitien-Diener Hand legen, und sie in und Justi threm Amt verhindern, ben Berlust Chritien-Diener und Lebens.

Straffe de, Werdem Prevot einen Gefangenen rer, so dem anzugreissen wehret, und verhinderlich Prevot ei nen Sesangenen ent, reissen. der soll allermassen, wie der Thater selbst, gestrasst werden.

Straffe be, Niemand, er sen wer er wolle, soll die ubelthäter fredentlich, gefährlich oder wissentlich aufhalten, oder denenselben unterschleiff und Vorschub thun, ben Ver-

200

Berbierung feiner Ehr. Leibes und Les Unterschleiff und Rore foub ehne.

Und damit gut Regiment desto mehr Einen df, gehandhabet werde, soll ein seder schuldig sentlichen Missethäter anzu- soll jedere shalten, bis er dem Prevot und folglich man anzuber Justis zu gehöriger Bestraffung sollten überantwortet werden könne, ben will sepn. kührlicher Straffe.

74. Db auch einige Goldaten waren , die Ber Die ben Ablesung dieses Articul-Briefs nicht kriegs Ar augegen gewesen, so sollen ste gleichwohl nicht mit als die, soihn angehöret, daran verbun- ablosen bo. den seyn; Und damit allem demjenigen, ret, foll ben fo in diefen Urticuln begriffen, defto beffer gebunden und füglicher nachgelebet werden, und fen. fich ein jeder für feinem felbst eigenen Schaden um fo vielmehr zu huten haben moge, so ift unser ernfter Befehl und Wille, daß diefelbe alle viertel Jahr, und alfojabrlich vier mahl an Unfere Milis von Wort zu Wort vorgelesen werden, auch darauf alle Officiers und Goldaten, niemand ausgeschlossen, ohnweigerlich ablegen u. ichworen follen nachfolgenden

Gyd.

Or sollet geloben und schwösen einen leiblichen End zu
B3 Gott

SOft dem allmächtigen, daß ihr dem Durchlauchtigsten Kursten und herrn, herrn Christian, Derhogen zu Sachsen, Julich Cles ve, Berg, Engemund Weffphalen/ Landgrafen in Thuringen, Marggrafen zu Meissen / auch Obers und Nieder . Laufik, Gefürsteten Grafen zu henneberg, Grafen zu der March, Ravensberg und Barbn, Herrn zu Ravenstein zc.zc. Unfern gnädigften Fürsten Herrn, wollet getreu, hold und geborfam fenn, was die verfassete und euch vorgelesene Kriegs-Artie eul in sich begreissen, ausserster Möglichkeit nach thun und lassen, Ihrer Hochfürstl. Durchl. Rugen und Bestes in allen Nothwendigkelten, wie die Nahmen mos gen, fordern, Dero Schaden, Berberb und Nachtheil, nach euren besten Bermögen warnen und wenden, daß ihr nicht wollet im Rath, vielmeniger bey der That seone.

DFO

Se!

T

ri

9

m

L

a fill Eg

t

1

r

Í

b

senn, wann wider Ihre Hochfü fil. Durchl. und Dero hohe Angeho= rige, auch Land und Leute, etwas gerathschlaget ober gehandelt mird, sondern da ihr etwas wider Deren Nugen und Wohlfarthho. ren soltet, solches alsobald wollet anzeigen und eröffnen, Ihrer Doch fürfil. Durchl. Feinden, so lange ihr in Diensten stehet, es fen im Felde oder Guarnison, durch was Belegenheites nur geschehen mag, tapffern und mannlichen Bieder. fand thun, eure fürgefeste Benes rals fammt allen deren nachgefet: ten hoben Officiers, die euch zu befehlen haben, gebührend refpes ctiren, denenselben euch weder beimlich, noch öffentlich, widerse Ben / fondern Kriege : Gebrauch und Ordnung nach ohne alle 2Bt= berrede und Auszug gehorfamen, ohne Urlaub oder vorher erlang= ten Abschied von eurer Fahne ober Compagnie, worunter ihr gebo: 25 4 ria rig fend, es fen im Feld-Lager, oder B. fagung nicht wellet abweichen, oder heimlich verbergen, bavon lauffen oder aussetzen, sondern ders felben, es fen gu Baffer, oder Land, in Zügen zus oder von dem Keind, in Schlachten/Sturmen, Schar= mugeln, und bergleichen, fo offt es von euch erfordert wird, auch so. lange nur ein foldes euer Leben und Gefundheit zulässet, standhafftig und willig folgen, und euch fonsten nach Unleitung ermeldter Urticul tu einem und dem andern also verbalten wollet, wie getreuen, ges borfamen/redlichen und unverzage ten Goldaten wohl anstehet und gebühret, auch eines jeden Umt und Pflicht erfordert, alles getreus lich und ohne Befährde.

Hierauf sollen sie die zwen fore bersten Finger an der rechten Sand, empor heben, und folgende Worte nachsprechen:

Dag

1

-

Daß ich deme also, wie mir jeko vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, in allen steif und unverbruch: lich nachkomen wolle, solches gelobe und schwöre ich, so wahr mir GDET helffe, durch seinen Sohn Jesum Christum unsern Erloser.

n, Ca

1

r= 8

0.

g

nul

r= e=

3=

it us

re

0

te

B

Bu Urkund dessen haben Wir dies sen Articuls & Briest eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. gebeimdes Canpley Secret hierauf drucken lassen. Gegeben und ge-B5 schee schloß Neu Augustusburg zu Weissenfels den 2. Jun. 1735.

(L.S.) Christian, Herhog zu Sachsen 20.20.



Sum.

Summarischer Inhalt Derer

u

Hochfürstl. Sachsen : Querfurthischen und Weissenfelsischen

Friegs = Mrticul,

Bu besserer Gedachtniß Benbehals tung der gesammten Goldatesque

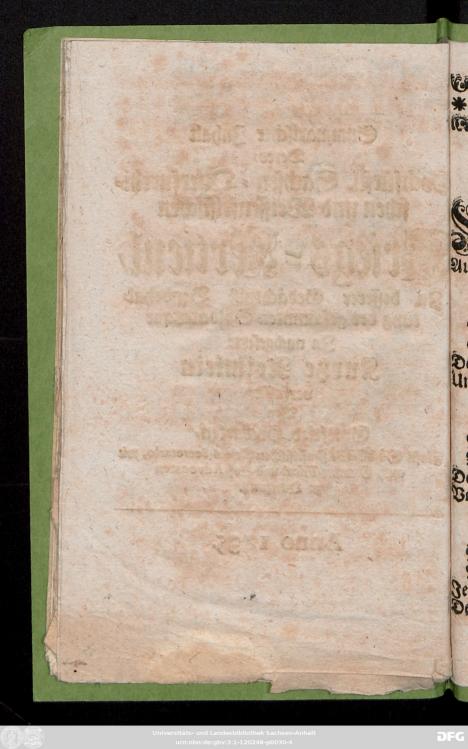
> In nadigesette Rurke Reimlein

> > verfasset Von

Gottfried Hockarten,

Fürstl. Sachs. Weissenfelsischen Rriegs. Seeretario, wie auch Cammer-Fiscal und Hof-Advocaten zu Querfurth.

Anno 1735.





Art. I.

Gen Gottesfürchtig, frommund still, Gen Gottesfürchtig, frommund still, Gowirdihm Gott benm Krieges-Leben Auch lauter Glück und Seegen geben.

Wer Lasserung spricht wider GOtt, Sein Wort und Sacramente spott, Der hat die Zunge gar verlohren, Und war' ihm besser, nie gebohren.

Wer frevelhafft und gang bethört Ben Gottes Nahmen flucht und schwört, Der wird Muntier-loß unverdrossen Von seiner Compagnie verstossen.

Wer Predigt, Gottes Wort veracht, Wenn Krieges-Zeichen wird gemacht, Jedoch benm Sauffen sich gesellet, Der wird zur Straffe vorgestellet.

5. Wer

Wer Marquetendert, zapfft und schenckt Benm Gottesdienst, und nicht bedenckt, Daß er dadurch zum Bosen leitet, Dem ist die Straffe schon bereitet.

Die hohe Landes Dbrigkeit Und Officiers soll allezeit Ein seder mit Respect verehren, Sonst wird er Leibes Straffe hören.

Wer Staabes » Officiers verlegt Und die denselben nachgesett, Muß ebenmäßig sich bescheiden Die Leibes-Straffen auch zu leiden.

Wer wider einen Schutz-Brief lebt, Und Salve-Guarden widerstrebt, Der wird vor Raub und Plündern mussen Die Schuld an seinem Halse bussen.

Wer dem Commando widersteht, Sich gegen Officiers vergeht, Dem wird an Ehre Leib und Leben Man die verbührte Straffe geben.

Wer gegen seinen Officier Den Degen zieht mit der Manier Dag er ihn dencket zu verletzen, Wird sich in Lebens, Straffe segen.

ir. Due ni

De

B

Da

Er

Des

DOI

Duelle find verbothen gar. Wer die verübet, wird fürwahr Bor einen Mörder angesehen Wenn die Entleibung ist geschehen.

Wer einen tödtet wiffentlich Und hat den Vorsat innialidi, Wird aus dem Leben weageraffet, Weil ihm das Schwerdt den Todt verschaffet.

Wer unvorsichtig, ohnbedacht Den andern um das Leben bracht. Der wird ein solches Urtheil boren Wie Kanser Carls Gesete lehren.

Wer fid zum Mord verdingt ums Lohn, Trägt leider! schlechten Lohn darvon. daß, wenn er solche That vollstrecket, er wird geviertheilt aufgestecket.

Wenn aber keine That vollführe Doch gleichwohl man den Borfas fpuhre, iff ihm, nebst dem, so ihn verleitet, des Schwerdtes Straffe zubereitet.

Wer fich befleißt der Zauberen, Und was noch mehr dergleichen sep. boll auf dem Scheiter Dauffen sterben, nd Feuer seinen Leib verderben.

17. Wer

Wer eines andern Chweib liebt, Und zu dem Chbruch Anlaß giebt, Der wird vor solche schwere Sünden Des Schwerdtes Straffe bald empfinden. is. Wer doppelt Chebruch begeht, Und zwiefach in der Che steht, Dem ist der Half schon abgesprochen Weil er des DErrn Gesetz gebrochen.

Wer Nothzucht treibet und verführt, Ein Weibes-Bild, der hat verbührt Die Straff an seinem Leib und Leben, So man ihm wird zum Lohne geben.

Wer so abscheulich unkeusch lebt, Daß die Natur selbst wiederstrebt, Der wird als ein recht Ungeheuer Berbranndt zum Abscheu durch das Feuer.

Ein Diebstahl, der zwar ist ersett Demjenigen, so man verlett, Bleibt nach Befinden, und Ermessen Doch ungestraffet nicht vergessen.

Doch, wo der Diebstahl so geschicht, Daß einer mit Gewalt einbricht, Auch wöhl zu unterschiednen mahlen, Den muß man mit dem Strang bezahlen. (G)

Di

E B

000

000

I

23. 2

Ber die Munition bestiehlt, Und dessen Zeug, der ihm besiehlt, Gewehre, Rust- und andre Wagen, Muß gleichermäßge Straffe tragen.

Wer wissend solchen Frevel thut, Kaufft, und verkaufft gestohlnes Guth, Der wird mit größen Schimpsf quittiret, Und seine Güther confisciret.

Wo man verübet einen Brand, Es sen Freund- oder Feindes Land, Benn es kein General befohlen, Bleibt Feuers-Straffe nicht verholen.

Ber öffentlich Gewalt verübt, Mit Straffen-Rauben auch betrübt Den Nächsten, soll durchs Schwerdt ersterben, Sein Kopff den Pfahl zum Grabmahl erben.

Doch wenn sichs zuträgt, daß darben Berwundung, Mord zugleich mit sen, So wird der Thäter so bestraffet, Daß ihn das Rad vom Leben schaffet.

Ein Officier, der connivirt, Auch selbsten mit participirt, Wenn Diebstahl, Strassen-Raub begangen, Dat gleiche Strassen zu empfangen.

Wer einen andern überfällt In seinem Logiment und Zelle,

Dei

Der foll die Fauft zur Straffe geben, Und nach Befinden gar bas Leben.

Wer einen falfchen End begebt. Der wiffe, was zur Straffe feht: Man wird zwen Finger ihm abhacken, Und er ming fid) als Scheim fort packen.

Wer seiner Fahne sich entzieht. Entreift, und von derfelben fliebt, Dag er nicht feine Pflicht bedendet, QBird als Meinendig aufzehencket.

Wer überläuffe, und fich gefellt, Bum Jeind, und fich darunter fellt, Empfindt zur Straffe diefen Schaden, Dag man ihn auffnupfft ohne Gnaden.

Ein jeder merde mit Vernunfft, Dag heimliche Zusammenkunfft Ohn Vorbewußt der Generalen Man mit dem Leben muß bezahlen.

Wer andre benm Begand und Streit Bur Hulfferufft auf feine Seit, Dem wird, wenn Aufftand draus gebrochen, Die Lebens Straffe zugesprochen.

Da einer ber Berratheren Beschuldigt überwiesen sen, Soll er geviertheilt von der Erden Zur Straffe weggeschaffet werden.

36, 2Bel

T

36.

Wer einen folden ben sich hegt, Der Rundschafft zu dem Feinde trägt, Und solches gleichwohl hat verschwiegen, Soll ebenmäßge Straffe kriegen.

Wer Meuteren macht, und darzu Ourch Aufruhr sichrt die Friedens Ruh Dem ist das Urtheil schon dictivet: Daß nehmlich er wird stranguliret.

Und wer dergleichen Worte hört, Dadurch sich Meuteren emport, Jedoch verschweiget, soll am Leben Meutmachern gleiche Straffe geben.

Wer seine Losung offenbahrt Dem Feinde, dem ist solcher Urt Die Lebens: Straffe zuerkohren; Er soll des Ropffes sehn verlohren.

Dergleichen Straffe leidet auch, Quer wider allen Kriegs-Gebrauch Ohn seines Generalen Wissen. Sich der Correspondenz bestissen.

Wenn eine Stadt belagert ist, Und man Soldaten Pflicht vergist, In Arbeit, Wachen, und im Fechten, Folgt Meinends-Strasse nach den Nechten.

Soldaten sollen ehrlich sevn Von Freveithat, Verleumdung rein,

2Ber

Wer ruchbar und mit Zwafig genommen, Soll nicht zum Krieges - Diensten kommen.

Verlauffne Leute, so verbannt, Und die des Henckers Hand erfannt, Soll man in Dienste gar nicht nehmen, Sonst zum Ersaße sich bequemen.

Wer andern Aus, und Eingang nimmt Als durch die Pforten ist bestimmt In Desiung, Schanzen, Wall' und Graben Soll Leib, und Lebens, Straffe haben.

Wer schlassend auf der Schildwacht steht, Auch wohl unabgelößt weggeht, Den wird ben so gestalten Dingen Man durch den Schuß vom Leben bringen.

Und gleichfalls wird auf die Manier Gestraffet auch ein Officier, Der von dem Corps de Guarde gangen, Und keinen Urlaub hat empfangen.

Wer Hand an die Patroulle legt, Auf sie Gewehre zückt und schlägt, Soll zu der Straffe Faust und Leben Nach richterlichen Spruche geben.

Wer Lermen nach besetzer Wacht, Mit Schiessen, und mit Balgen macht, Eh die Reveuille wird geschlagen, Soll Ehr- und Leibes-Strasse tragen.

49.20

R

21

6

Li

21

E

6

49.

Wer den, so durch die Wacht pakirt, Zum Trinckgeld und Geschenck forcirt, Der wisse, daß an Ehr und Leibe Die Straffe drauf nicht aussen bleibe.

Wer Würffel und die Karten liebt, Auch andern Spielen sich ergiebt, Soll statt Gewinnstes zum Vergnügen Den Gassenlauff zur Straffe kriegen.

Man soll vor sede Obrigkeit, Wo man logirt, Bescheidenheit, Respect, und Ehre stets beweisen, Will man sich harter Straff' entweisen.

Den Hauswirth, seine Frau, und Kind Auch die an seinem Brodte sind, Goll ein Goldate nirgends francken Und an die Leibes Straffe dencken.

Wenn ein Soldat in einer Schlacht, Zum Fliehen einen Anfang macht, Auch wohl nicht fechten will in Nothen Den kan man ohn Bedencken tödten.

Wenn ganse Trouppen gar entfliehn Und ihrer Pflicht sich gang entziehn, So straffet man an Chr und Leben Die Officiers, so Anlaß geben.

Doch wird Gemeinen nichts geschenckt, Ber zehnte Theil wird aufgehenckt,

Die

Die Pardonnirten aber muffen Die Schuld burch tapffre Thaten buffen.

Wer viertel Meilwegs sich verweilt Vom Zug und nicht nach folden eilt, Auch Meilen weit darvon gegangen Soll Leib- und Lebens-Straff empfangen.

Wer ohne Pag aus Guarnison Und Felde geht, friegt folden Lohn, Daß ihm an Ehre Leib und Leben Berdiente Straffe wird gegeben.

58. Ein Officier und ein Goldat, Der böslich fich verweigert hat Die Mufferung mit durchzugehen Wird als Meutmacher angesehen.

Ein Officier der mit Bedacht Berrug und Unterschleiffung macht Wenn eine Mufterung pagiret Wird von der Charge gar quittiret.

Daferne sich auch ein Goldat Bur Musterung vermiethet hat, Co ift der Gaffenlauff zur Schanden Mud Lebeus. Straffe gar vorhanden.

In gleicher Straffe sollen ftehn, Die fälschlich durch die Must rung gehn, Und andre Nahmen schreiben laffen, Auch fremd Gewehr und Waffen faffen. 62,20

E.8 50

50 Di

Me

31

50 50

Bu 50

30

Wer Commissarien verlett, Die zu der Mustrung sind gesett, Es sen mit Worten oder Wercken, Soll Leib- und Lebens-Strasse mercken.

63.

Ein Officier der Sold wegnimmt So dem Soldaten ist bestimmt, Soll Ehreloß nach genommen Degen Die Charge ganglich niederlegen.

Wenn auch in Guarnison und Feld Ein Officier sich mehrers Geld, Us er Goldaten hat, last geben, Bleibt er mit gleicher Straffe kleben.

65

Dafern auch zur gesetzen Zeit Der Sold nicht ware gleich bereit Soll keiner Krieges-Dienst versagen, Sonst gleich Meutmachern Straffe tragen.

Minnein Goldat in Guarnison, Julian Jur Feldzug und in Action gur Ungebühr wird Gold verlangen, Gold Leib, und Lebens-Straff empfangen.

Dem, welcher in Commandonicht De Arbeit nach Gebühr verricht, Und Officieren widerstreitet, Ist Leibes Straffe zubereitet.

BI

68.

Wer in dem Felde, Sturm und Schlacht Sich was zur Beute hat gemacht,

So man zum Proviant nicht schreibet, Ift wurdig, daß es sein verbleibet.

Wer aber auch mit Proviant, Eh' dessen Tare wird bekannt, Im Lager wird den Fürkauf üben, Den wird man mit Verlust betrüben.

Ber Hand an den Nachrichter legt, Auch wohl Justis Bediente schlägt, Der wisse, daß an Ehr und Leibe Die Straffe drauf nicht aussen bleibe.

Wenn dem Prevot aus seiner Macht Ein Ubelthater wird entbracht Bird gleich dem Miffethater eben Man dem, so Schuld hat, Straffe geben.

Ber Ubelthäter freventlich Berhehlt, daß Unterschleiffe sich Ben deren Aufhalt offenbahren, Soll Ehr- und Lebens. Straff erfahren.

Menn semand Missethat verricht, Soll ein Soldate sein verpflicht Dergleichen Frevler anzuhalten Damit man kan Justig verwalten.

Wenn ein Solbat auch selbsten nicht Hat lesen hören diese Pflicht, Wie die Artickels-Brieffe schreiben Soller doch dran gebunden bleiben.

ENDE.

